

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 33

Artikel: Leichenfeier des Oberst de Crousaz und Rede des Oberinstruktors

Autor: H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treten könne. In jener Stunde werde sich alsdann die Teilung Chinas vollziehen.*

Wenn somit einerseits der bisherige Verlauf des Krieges auf den Philippinen eine gewisse Lehre bildet, die für die Notwendigkeit der Unterhaltung eines der politischen Lage eines Landes angemessenen stehenden Heeres spricht, so zeigt derselbe andererseits deutlich, welche Kraft einem mit Hartnäckigkeit und Energie geführten Volkskriege in der Verteidigung des heimatlichen Gebietes inne zu wohnen vermag, und bietet für kleine Staaten, die von einer ihnen überlegenen Macht angegriffen werden, Anlass, selbst der Übermacht gegenüber nicht sofort die Büchse ins Korn zu werfen, sondern durch eine tapfere Verteidigung wenn auch nicht den endlichen Sieg, so doch günstige Chancen für den Frieden zu gewinnen. v. B.

Leichenfeier des Oberst de Crousaz und Rede des Oberinstruktors.

(Nach der „Gazette de Lausanne“ Übersetzung von H. W.)

Der Eisenbahnzug, welcher die sterbliche Hülle des Obersten de Crousaz brachte, kam um 1 Uhr 35 Min. am Nachmittag des 4. Juli in Lausanne an; von Unteroffizieren wurde der Sarg zum Leichenwagen getragen, welcher ihn nach der Rue d'Etraz, in das Haus des Bruders des Verstorbenen, des Hrn. Fedor de Crousaz führte. Dort wurde ein Gottesdienst durch Herrn Pastor de Loës gehalten. — Um 3¹/₂ Uhr verliess der Leichenzug das Trauerhaus.

Voraus marschierte eine Abteilung Lausanner Polizeibeamten, denen 32 waadtländische Gensdarmen mit aufgefanztem Bajonett folgten; die „Union instrumentale“ von Lausanne und ein bewaffnetes Cadre- Detachement der Rekrutenschule. Es folgten 24 Unteroffiziere, welche Kränze trugen, darunter diejenigen der Offiziere von Bern, Aarau, Solothurn und Baselland, der Kantone, die zur III. oder V. Division gehören. Dann kam der Leichenwagen, geleitet von den Obersten Wassmer, Kreisinstruktor der I. Division, Pingoud, Bourgoz und Nicolet, Instruktoren erster Klasse.

Hinter dem Leichenwagen erschienen die Verwandten des Verstorbenen, M. Cossy, Militärdirektor des Kantons Waadt und eine Anzahl Offiziere in Civil. Nach der Familie kamen vier Offiziere mit zwei grossen Kränzen vom Centralkomite der eidgenössischen Offiziersgesellschaft und der waadtländischen Sektion der Offiziersgesellschaft; dann eine Gruppe von 50 Offizieren, an der Spitze der Stellvertreter des Waffenchefs der Infanterie, Herr Oberst Isler, die Divisionäre Bühlmann und Secretan, Hauptmann Baron de Beaulieu-Marconnay, Militär-Attaché der deut-

sehen Gesandtschaft in Bern und verschiedene andere höhere Offiziere. Unteroffiziere und das Civilgeleit schlossen den Zug.

Am Grabe hielt Herr Oberst Isler die nachfolgende Rede:

„Meine Herren, liebe Kameraden!

„Oberst de Crousaz, den wir heute zu seiner letzten Ruhestätte geleiten, hat die letzten 30 Jahre seines Lebens im Dienste der Eidgenossenschaft verbracht. An seinem Grabe, das sich nun schliesst, können wir ihm kein grösseres Lob spenden, als wenn wir uns seine militärische Carrière ins Gedächtnis zurück rufen.

„Im Jahre 1839, wurde William de Crousaz in Deutschland geboren und im Fürstentum Hohenzollern erzogen, wo sein Vater eine Hofcharge bekleidete. Frühzeitig trat er in das Kadettenkorps, welches er im Jahre 1855 verliess, um in das Franz-Joseph-Garderegimentregiment, welches in Berlin lag, einzutreten. Dort wurde er Offizier. Der Neuenburger Handel, welcher sich im folgenden Jahre abspielte, veranlasste ihn, einen Urlaub zu nehmen, um nicht in den Fall zu kommen, gegen sein Vaterland zu dienen.

„Im Jahre 1860 verliess er den preussischen Dienst und kehrte in die Schweiz zurück; der militärischen Carrière ist er bis zu seinem Tode treu geblieben.

„Im Jahre 1863 finden wir ihn als Brigade-Adjutant beim Truppenzusammenzug im Oberaargau. Zu der Zeit war er Oberlieutenant im Generalstab. Im Oktober 1864 nahm er als Brigade-Adjutant teil an der Okkupation von Genf. Die Grenzbesetzung machte er im Jahre 1871 als Adjutant des Generalstabs der 7. Brigade mit; von diesem Jahre an übernahm er die Funktionen eines Instruktors der Offiziersschulen, welche sich dazumal in Thun befanden, unter der Leitung der Obersten Hofstetter, Stadler und Wieland. Doch erst unter der Militärorganisation von 1874 wurden seine Funktionen als Instruktor permanent. Von 1875 bis 1885 war er in Colombier als Instruktor I. Klasse der II. Division thätig. Seine definitive Inkorporation in die Infanterie fällt in das Jahr 1883, zugleich mit seiner Beförderung zum Obersten und der Absendung zu den französischen Manövern nach Gray. Das Ende des Jahres 1885 bringt seine Beförderung zur wichtigen Stelle eines Kreisinstruktors, welche er zuerst in Aarau in der V. Division ausfüllt, dann vom Jahre 1895 in Bern, wo er starb. In diesen schwierigen, verantwortlichen Stellungen hat Oberst de Crousaz Gelegenheit gefunden, sich allgemein Anerkennung seiner grossen Verdienste zu erwerben.

„Den politischen wie militärischen Streitigkeiten blieb er fern. Dafür besass er den Takt und

die Lebensweisheit, die besonders den Divisionsinstruktoren so nützlich sind, welche die Bundesintentionen und die Gruppierungen der kantonalen Truppen auszugleichen haben, sowie die Einheit der Armee und die Menge und rapide Folge der Militärschulen.

„Mit der gleichen Eleganz französisch wie deutsch sprechend, lehrte Oberst de Crousaz mit derselben Leichtigkeit die Militärwissenschaften in Colombier, Thun, Aarau und Bern.

„Die Offenheit und Liebenswürdigkeit seines Charakters verschafften ihm überall einen guten Empfang. Ohne Verletzungen der militärischen Pflichten zu gestatten, hat er es verstanden, deren Strenge zu mildern.

„Unserer Armee und vorzüglich der Infanterie, hat er Dienste geleistet, für die ihm seine Schüler, seine Kameraden und Vorgesetzten in gleicher Weise dankbar sind. Wir haben alle geglaubt, ihn noch lange behalten zu können, denn niemand trug seine 60 Jahre leichter. Er sah nicht allein martialisch, sondern auch gesund aus, als wäre ihm noch eine lange Thätigkeit vergönnt. Wenige Monate haben diesen starken Körper gebrochen und wir sind hier, um den guten Kameraden zu beweinen, dessen thätiges und dem Vaterlande so nützlich Leben ich Ihnen hier vorgeführt habe.

„Möge sein Andenken unter uns fortleben und uns anfeuern, die militärischen Pflichten so treu zu erfüllen, wie er sie stets erfüllte.“

Herr Pastor de Loës hielt nach dieser Rede ein Gebet und die Sektion Unteroffiziere schossen die drei reglementarischen Salven über das Grab. Die Leidabnahme erfolgte beim Verlassen des Friedhofes.

Über eine englische Dreyfusgeschichte.

(H. W.) In der „United Service Gazette“ Nr. 3465 vom 10. Juni 1899 wird berichtet: „Bei Anlass der Dreyfus-Affaire möchten wir des Artikels gedenken, den Oberst E. Mitchell R. E. verfasste und im April 1898 unter dem Titel: „Ein Dreyfus-Kriegsgericht vor 70 Jahren“ im „Naval and Military Magazine“ veröffentlicht hat.

„Im Jahre 1824 und noch lange nachher versetzte diese cause célèbre die Gemüter in Aufregung. Das Kriegsgericht in Malta hatte zwei Offiziere, den Hauptmann Atchison und Lieutenant Dawson, aus der Armee gestossen; wegen Ungehorsam gegen Befehle und Insubordination wurden sie verurteilt. Angeklagt waren sie, sich geweigert zu haben, als Protestanten am Schiessen für eine römisch-katholische Ceremonie teil zu nehmen.

„Der dazumal amtierende oberste Richter bemerkte, das Verfahren gegen die zwei Offiziere

sei weder legal noch gerecht gewesen. Der grosse Herzog von Wellington aber sträubte sich in eigensinnigster Weise gegen eine Revision des Prozesses, da ihre Schuld erwiesen und von ihnen nicht geleugnet worden sei, trotzdem sie den Versuch machten, ihre Aufführung zu rechtfertigen.

„Lieutenant Dawson starb vor dem Herzog, Hauptmann Atchison überlebte ihn und setzte alle Hebel in Bewegung, Gerechtigkeit zu erlangen. Es glückte ihm, bei Lord Tanmure, dem Sekretär des Kriegsdepartements, eine Unterredung zu erlangen. Dieser interessierte sich für die Affaire und untersuchte sie persönlich. Lord Tanmure gab schliesslich der Königin den Rat, Hauptmann Atchison von neuem in die Armee aufzunehmen und in den Rang einzusetzen, den er 31¹/₂ Jahre zuvor eingenommen hatte.

„Diese Anzeige erschien in der gehörigen Weise in der „London Gazette“ am 15. Juni 1899.“

Anmerkung. Der Fall Dreyfus, um welchen niemand die Franzosen beneidet, hat mit dem vorliegenden keine Ähnlichkeit. Der französische Hauptmann Dreyfus ist, wie bei dem Revisionsgerichtshof konstatiert wurde, auf Grund gefälschter Dokumente, die seine Vorgesetzten anfertigen liessen, um ihn der Verätherei beschuldigen zu können, vom Kriegsgericht verurteilt worden. Die beiden englischen Offiziere waren der Gehorsamsverweigerung schuldig und haben dieses eingestanden. Unser Dienstreglement vom Jahr 1866 (in Übereinstimmung mit denen der meisten anderen Armeen) sagt in § 2: „Allfällige Reklamationen sind dem Untergebenen erst nach geleistetem Gehorsam gestattet.“ Allerdings bei uns wäre ein Vergehen, wie das angeführte, weniger streng gehandelt worden als in der englischen Armee und in der Zeit des eisernen Herzogs. — Es fragt sich noch, ob eine spätere Reklamation als begründet befunden worden wäre? Wir glauben nicht. Das Schiessen mit blinden Patronen ist kein religiöser Akt. Der Soldat schießt, weil es befohlen ist. Ob die Oberbehörde befugt war, schiessen zu lassen, hat der Untergebene im voraus nicht zu untersuchen. Er hat zu schiessen, ob es sich bei dem Anlasse um den Geburtstag der alten Königin, den sog. Herrgottstag in Malta, um das Bairamsfest in Kairo oder einen Umzug des Budha in Indien handle, Hauptsache ist, dass die Kanonenschüsse genau zur vorgeschriebenen Zeit abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass überhaupt geschossen wird, trägt derjenige, der das Schiessen angeordnet hat. Der Befehl zum Schiessen kann nur von den gesetzlichen Vorgesetzten ausgehen,